

**Betriebssatzung**  
**für das Abwasserwerk des Abwasserzweckverbandes**  
**Mittleres Eckbachtal (AME)**

**vom 02.12.2020**

Die Verbandsversammlung hat auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 KomZG in Verbindung mit den §§ 24 und 86 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) und mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs**

- (1) Das Abwasserwerk des Abwasserzweckverbandes Mittleres Eckbachtal (AME) wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist,
  - a) das, innerhalb des Entsorgungsgebiets (Ortsgemeinden Kirchheim, Kleinkarlbach, Neuleiningen, Bissersheim, Großkarlbach, Laumersheim, Dirmstein, Gerolsheim, Beindersheim, Großniedesheim, Heßheim, Heuchelheim und Kleinniedesheim) anfallende, Schmutz- und Niederschlagswasser an den festgelegten Übergabepunkten nach Anlage 1 zu übernehmen, abzuleiten und unschädlich zu beseitigen. Dazu betreibt der Zweckverband eine Kläranlage sowie die zugehörigen Verbindungssammler.
  - b) Photovoltaikanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu betreiben und zu erneuern, sowie
  - c) anstelle der Zweckverbandsmitglieder Personalkapazitäten vorzuhalten, die bei den Zweckverbandsmitgliedern im Rahmen einer entgeltlichen befreienden Aufgabenübertragung bedarfsweise in den Bereichen Kanalnetzbetrieb und –unterhaltung eingesetzt werden können (im Wege einer Personalgestellung nach § 4 Abs. 3 TVÖD)
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

**§ 2**  
**Name des Eigenbetriebs**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Abwasserwerk des Abwasserzweckverbandes Mittleres Eckbachtal (AME)“.

**§ 3**  
**Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 0.- EUR.

## **§ 4**

### **Aufgaben der Versammlungsversammlung**

Die Versammlungsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr durch die Gemeindeordnung und die EigAnVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlusts
3. der Abschluss von Verträgen, die die Haushaltswirtschaft der Einrichtungsträger erheblich belasten; das sind alle Beträge, soweit sie 50.000 EUR übersteigen,
4. die mittel- und langfristigen Planungen,
5. die Rückzahlung von Eigenkapital
6. die Beschlüsse über Satzungen

## **§ 5**

### **Aufgaben des Wirtschaftsausschusses**

- (1) Die Versammlungsversammlung wählt einen Wirtschaftsausschuss. Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses müssen die für dieses Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (2) Der Wirtschaftsausschuss besteht aus fünf Personen des Verbandsmitglieds VG Leiningerland und fünf Personen des Verbandsmitglieds Lambsheim-Heßheim sowie der stimmberechtigten Vorstandsvorsteherin / dem stimmberechtigten Vorstandsvorsteher.  
Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht wird durch die jeweiligen Vertreter ausgeübt. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds (Vertreter und Vorstandsvorsteherin / Vorstandsvorsteher des Mitglieds) können nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Der Wirtschaftsausschuss entscheidet insbesondere über
  1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 25.000.- EUR überschreiten,
  2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
  3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 25.000 EUR übersteigt, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen des KomZG, der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung der Versammlungsversammlung vorbehalten sind,
  4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften gehören,
  5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren.

## **§ 6** **Verbandsvorsteher**

- (1) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Verbandsvorsteher kann der Werkleitung nur dann Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange des Eigenbetriebs, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.
- (3) Die Bestellung eines Werkleiters und eines Stellvertreters entfällt, wenn die gesamte Betriebsführung auf einen Dritten übertragen wird.

## **§ 7** **Werkleitung**

- (1) Es werden ein Werkleiter und sein Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs, d.h. sie nimmt die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung wahr. Laufende Geschäfte sind insbesondere
  1. der Erlass von Geschäfts- und Organisationsregelungen einschließlich aller Dienst- und Betriebsanweisungen,
  2. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
  3. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
  4. der Einsatz des Personals,
  5. die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 dieser Satzung erforderlichen Energiemengen,
  6. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
  7. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
  8. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
  9. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 25.000.- EUR nicht übersteigt,
  10. die Stundung von Forderungen bis zu 1.000 EUR,
  11. der Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen bis zu 1.000 EUR,
  12. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von bis zu 1.000 EUR,jeweils soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist.
- (3) In Angelegenheiten des Eigenbetriebs vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, den Eigenbetrieb nach außen.

**§ 8**  
**Wirtschaftsplan, Kassenführung**

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Vorstandsvorsteher nach Beratung im Werkausschuss der Versammlung zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Kasse der Verbandsgemeinde Leiningerland verbunden ist.

**§ 9**  
**Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

- (1) Diese Betriebsatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung vom 02.01.2001 außer Kraft.

Heßheim, den 02.12.2020

  
Michael Reith  
Verbandsvorsteher

